

die neuen Wappentypen

10. (Ungegründete Spitze.) Reichsunmittelbare Stadt Triest: Geteilt, oben in Gold ein auf jedem Haupte golden gekrönter und ebenso gewaffneter schwarzer Doppeladler, unten in Rot ein silberner Balken, der von einer aus der Spitze hervorstechenden goldenen Kugel (sog. Lanze des heiligen Sergius) überragt wird.

d) — der Rückenschild zeigt als Symbol der erblichen Kaiserwürde in Gold einen auf beiden Hauptern königlich gekrönt, golden gewaffneten schwarzen Doppeladler, der in seiner rechten Krallen Schwert und Szepter und in der linken den Reichsapfel trägt.

Auf dem Rückenschild ruht die österreichische Kaiserkrone.

Als Schildhalter dienen zwei, auf einem unter dem Schilde sich hinziehenden goldenen Ornamente stehende, golden gewaffnete und von Schwarz über Gold geteilte Greifen.

Uebergebrachter Uebung entsprechend, kann das mittlere Wappen auch so geführt werden, daß der aus dem Rückenschild herausgenommene, jedoch sonst in seiner Ausstattung unverändert zu lassende Doppeladler freischwebend dargestellt wird. In diesem Falle ist die Kaiserkrone mit abfliegenden Bändern („Pendenzen“) in der Mitte über den Hauptern des Adlers anzubringen.

II. Das kleine Wappen.

Das kleine Wappen Österreichs besteht aus einem freischwebenden, auf beiden Hauptern königlich gekrönt, golden gewaffneten schwarzen Doppeladler, der in seinen Fängen rechts Schwert und Szepter und links den Reichsapfel trägt, während auf seiner Brust ein roter Schild liegt, den ein silberner Balken durchzieht.

Ueber den Köpfen des Adlers erscheint die österreichische Kaiserkrone mit abfliegenden Bändern („Pendenzen“).

Der Doppeladler des kleinen österreichischen Staatswappens kann im Bedarfsfalle — wie zum Beispiel in kleinen gemeinsamen Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie — auch in einen goldenen Schild gestellt werden. Die Kaiserkrone über seinen Hauptern ist dann — jedoch unter Weglassung der Pendenzen — auf diesen Schild zu setzen.

Das gemeinsame Wappen.

Die Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915 betreffend das für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Wappen lautet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit an den Minister des k. u. k. Hauses und des Außern erlassenen Allerhöchsten Handschreiben vom 11. Oktober 1915 in der Absicht, für den Gebrauch eines den staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Wappens bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie Vorkehrung zu treffen, das gemeinsame Wappen, bestehend aus den durch das Allerhöchste Hauswappen verbundenen Wappen Österreichs und Ungarns, gemäß den samt heraldischer Beschreibung anliegenden Zeichnungen (Anlagen 1 bis 3) festzusetzen geruht.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hiemit mit dem Beifügen kundgemacht, daß wegen des Gebrauches des neuen Wappens bei den gemeinsamen Zentralstellen und im auswärtigen Dienste das Erforderliche vom Minister des k. u. k. Hauses und des Außern veranlaßt wird.

Stürgkh m. p.

Beschreibung des gemeinsamen Wappens.

In der der Kundmachung beigegebenen Anlage ist die Beschreibung des gemeinsamen Wappens enthalten. Die Beschreibung lautet:

Das gemeinsame Wappen wird derzeit in zwei Kategorien, einem „mittleren“ (I) und einem „kleinen“ (II) festgesetzt, während die Zusammenstellung eines „großen“ einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt.

Hierzu werden die nebeneinandergestellten, in sich vollständig abgeschlossenen Wappen der zur Monarchie untrennbar vereinigten Staaten Österreich (B) und Ungarn (C) — denen beiden im mittleren Wappen das der Länder Bosnien und Herzegowina bis zur Regelung ihrer staatsrechtlichen Stellung in der Monarchie beigelegt wird — durch das die Schilde übergreifende und von der Kollane des Ordens vom Goldenen Vlies umgebene Wappen des Allerhöchsten Herrscherhauses (A) und durch die der Pragmatischen Sanktion, beziehungsweise dem § 7 des ungarischen Gesetzartikels II vom Jahre 1722/3 entnommene Devise

„INDIVISIBILITER AC INSEPARABILITER“

verbunden.

In der Anlage 2 und 3 sind die Zeichnungen des mittleren und des kleinen gemeinsamen Wappens enthalten.

Die Veröffentlichung in Ungarn.

Budapest, 6. November. Das Amtsblatt veröffentlicht Kundmachungen über die neuen Wappen unter Beibringung der Zeichnungen derselben.